

# STATUTEN

Der SV-Simmering (Schwimmverein Simmering)

Kurzbezeichnung „SV-Simmering“

ZVR: 499325648

beschlossen am 15.März 2016

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „SV-Simmering“ (Schwimmverein Simmering)

Kurzbezeichnung SV-Simmering, hat seinen Sitz in Simmering und erstreckt seine Tätigkeit auf den Stadtbereich von Wien und Umgebung.

## 2. Zweck und Ziel

Der SV-Simmering, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bekennt sich zum reinen Amateurgedanken auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit, ist in allen seinen Organen unpolitisch und wird alle Mittel, die der SV-Simmering erwirbt, zur Pflege und Förderung des Schwimmsports in Wien und Umgebung verwenden. Er wird zu diesem Zwecke

- den Leistungs- und Spitzensport durch die Befolgung moderner Trainingsmethoden besonders fördern,
- nationale und internationale Veranstaltungen ausrichten,
- internationale Kontakte zur Hebung des Leistungsniveaus und Pflege menschlicher Beziehung anbahnen und fördern
- den Breiten- und Jugendsport, sowie den Behindertensport fördern und auf eine breite Basis stellen.

## 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Vereinszieles

Vereinszweck und Vereinsziel sollen durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

### 1) Ideelle Mittel

Sportliche und gesellige Zusammenkünfte, Training ,Erteilung von Schwimmunterricht und Betreuung einer Homepage

### 2) Materielle Mittel

- die Mitgliedsbeiträge
- Allfällige Einnahmen, Erträgnisse aus sportlichen und anderen Veranstaltungen und
- Allfällige Zuwendungen, wie Spenden, Unterstützungsbeiträge,
- Vermächnisse und Beihilfen und Förderungen aus öffentlichen und privaten Mitteln

#### **4. Mitgliedschaft**

Der SV-Simmering besteht aus ausübenden und unterstützenden Mitgliedern.

Mitglieder können alle physischen Personen und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, der schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten ist, und durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften und unsportlichen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vereinshauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

#### **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben weiters das Recht, den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen der Vereinigung auszuüben; Kinder ab dem 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich durch den Beitritt an die Vereinsstatuten und deren Ausführungsbestimmungen zu halten, die Beschlüsse der Vereinshauptversammlung und des Vereinsvorstandes zu befolgen und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu erlegen.

#### **6. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Vereinshauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **7. Vereinshauptversammlung**

Die ordentliche Vereinshauptversammlung findet alle Jahre, die Neuwahl des Vorstandes alle drei Jahre, jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung hat durch den Vereinsvorstand mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In den Wirkungskreis der Vereinshauptversammlung fallen:

- 1) Die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 2) Beschlussfassung über die Berichte des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 3) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages oder allfälliger Abgaben;
- 4) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

In den Vereinshauptversammlungen führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Obmann den Vorsitz.

Die Vereinshauptversammlung ist beschlussfähig, bei statutenmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Obmann.

Die Vereinshauptversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gemäß Punkt 11 der Statuten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine ao. Hauptversammlung kann durch den Obmann, die Obmann- Stellvertretern oder von den Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

## **8. Vereinsvorstand**

Dem Vereinsvorstand gehören an:

- der Obmann
- der 1. Stellvertretende Obmann
- der 2. Stellvertretende Obmann
- der Kassier
- der Schriftführer
- der Schriftführer Stellvertreter
- der sportliche Leiter

Die Einberufung des Vereinsvorstandes erfolgt durch den Obmann nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung kann auch von einem Drittel der Mitglieder des Vereinsvorstandes oder von einem Rechnungsprüfer verlangt werden.

Der Vereinsvorstand entscheidet bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch per Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des gesamten Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte, bei Verhinderung die stellvertretenden Obmänner.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Beschlussfassung über den Jahresvorschlag;
- Abfassung des Rechnungsabschlusses;
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vereinshauptversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und aufzuheben;
- für den geregelten Sportbetrieb zu sorgen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Vereinshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Rechtsverbindliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines unterfertigt der Obmann oder die stellvertretenden Obmänner gemeinsam mit dem Schriftführer;

Schriftstücke, die eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit des Vereines begründen, sind vom Obmann oder den stellvertretenden Obmännern und vom Kassier zu unterfertigen.

## **9. Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vereinshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vereinshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **10. Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Jede Streitpartei bestellt dazu ein Schiedsgericht und die Beiden wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Im Zweifelsfall, sollten sich die beiden Parteien nicht einigen, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Es entscheidet, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nur nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann binnen einem Monat eine Berufung an die nächste Vereinshauptversammlung erfolgen. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

## **11. Auflösung der Vereinigung**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen der eventuellen Rechtsnachfolgern, zu übertragen, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabeordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

## **12. Antidopingbestimmungen**

§ ST 14 Verbot des Doping

- (1) Der SV-Simmering verpflichtet sich, die Antidopingbestimmungen der FINA, des Antidopingbundesgesetzes 2007 in der jeweils geltenden Fassung, sowie des OSV einzuhalten.
- (2) Für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 verbindlich.

- (3) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
- (4) Die Entscheidung der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung könne bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zu Anwendung kommen.
  
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist überdies berechtigt, bei Vorliegen von verbandsschädigendem Verhalten im Zusammenhang mit der Überführung des Dopings, darüber hinausgehende Maßnahmen und Strafen zu verhängen.
- (6) Gegen Beschlüsse nach Abs. (3) kann innerhalb von zwei Wochen Berufung an das Schiedsgericht erhoben werden; dessen Entscheidung ist endgültig.

LAbg.GR Ernst Holzmann  
Obmann

Werner Thalmayr  
Schriftführer